

schen Geschäftsbetrieb in früheren Zeiten in Collision gekommen ist, geht daraus hervor, daß ein Ministerial-Rescript vom 2. Januar 1837 existirt, worin ausdrücklich das Colligiren der Pakete für den Buchhandel nachgelassen ist. Dieses Ministerial-Rescript nun erlischt nach Emanation des gegenwärtigen Gesetzes.

Ich habe daher darauf angetragen, daß die Berücksichtigung des buchhändlerischen Verkehrs in das Gesetz aufgenommen und hinter dem dritten Alinea des §. 5 der Satz eingeschaltet werden möge:

„Die vorstehende Bestimmung findet auf Gegenstände des buchhändlerischen Verkehrs keine Anwendung, insofern diese Gegenstände mit einem leichten Einschlag versehen und unversegelt sind.“

denn in dieser Weise werden die buchhändlerischen Pakete verpackt und verschickt. Es ist zwar zugesichert worden und der Herr Regierungs-Commissar hat es in der Commission der zweiten Kammer erklärt, daß auf die Bedürfnisse des Buchhandels alle mögliche Rücksicht genommen werden solle, aber, meine Herren, solche Erklärung kann unmöglich genügen. Es ist uns mehrfach, namentlich von dieser (der rechten) Seite, auseinandergesetzt worden, daß nur der Wortlaut des Gesetzes bei der Ausführung desselben maßgebend sein kann, daß Kammerreden, Berichte, Auslassungen der Herren Minister und Regierungs-Commissarien ohne Wirkung sind, sobald das Gesetz publicirt und in rechtliche Wirksamkeit getreten ist, und es ist dies gewiß ein richtiger Grundsatz. Ist dem aber so, so ist es nothwendig, den Zusatz in das Gesetz aufzunehmen, und deshalb bitte ich Sie, einem Amendement Ihre Zustimmung geben zu wollen, dessen innere Nothwendigkeit von Niemandem bestritten wird.

Ferner habe ich mir erlaubt, darauf anzutragen, daß im dritten Alinea des §. 5 in der vierten Zeile das Wort „inländische“ gestrichen werde. Wenn die Post den Debit der Zeitungen nicht ferner verweigern darf, ein Grundsatz, der ausdrücklich in diesem Alinea ausgesprochen ist, so muß derselbe Grundsatz auch auf ausländische Zeitungen angewendet werden. Sollten ausländische Zeitungen etwa verboten sein, was nach dem Preßgesetz dem Minister des Innern zusteht, so versteht es sich von selbst, daß weder die Staatsbehörde noch ein Einzelner diese Zeitungen debetiren darf. Dieser Fall braucht also in dem Postgesetz nicht vorgesehen zu werden, und darum rechtfertigt sich wohl der Antrag, das Wort „inländische“ zu streichen.

Meine Herren! Ich habe noch einen dritten Antrag gestellt, auf den ich weit größeres Gewicht lege, wie auf die beiden, die ich bisher vor Ihnen vertheidigt habe. Dieser Antrag ist durch einen bedauerlichen Zufall, nämlich dadurch, daß mehrere Mitglieder dieser Seite (der linken) den Saal verlassen hatten, nicht zur Unterstützung gekommen. Er ist aber gleichwohl für den Buchhandel, ja für den ganzen literarischen Verkehr, für Wissenschaft und Literatur von so weitgreifender Wichtigkeit, daß ich Sie bitten muß, der Begründung dieses Antrages Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Meine Herren! Der §. 5 sagt in seiner Nr. 2:

„Dem Postzwange sind unterworfen und dürfen daher ausschließlich nur durch die Post versendet werden:

alle nach dem Gesetz vom einer Stempelsteuer unterliegenden Zeitungen und Anzeigebblätter.“

Die Vorlage bezieht sich also auf das noch nicht erlassene Stempelgesetz zurück. Wenn wir nun die betreffenden Paragraphen des Stempelgesetzes nachsehen, so beziehen sie sich wieder auf das Preßgesetz vom 12. Mai 1831 zurück, und es bedarf wirklich eines tief eindringenden Studiums, um zu wissen, welche Blätter postzwangspflichtig sind, und welche nicht.

Diesen verschiedenen Gesetzen liegen verschiedene Motive zu Grunde, und es ist gar nicht abzusehen, weshalb von dem einen auf das andere hingewiesen wird.

Bei dem Preßgesetz kam es offenbar darauf an, alle diejenigen Blätter cautionspflichtig zu machen, welche politische und sociale Verhältnisse besprechen. Ein ganz anderes Motiv hat das Stempelgesetz, das, wie uns versichert wird, prinzipaliter einen finanziellen Zweck hat; es liegt daher kein Grund vor, die Postpflichtigkeit der Zeitungen nach dem Stempelgesetze zu bemessen.

Auch hat in der ursprünglichen Vorlage der Regierung eine solche Verweisung nicht stattgefunden, sie rührt vielmehr von einem Amendement der zweiten Kammer her.

Es stellt sich nun, wenn man die Vorlage mit dem Preß- und Stempelgesetz vergleicht, heraus, daß alle Zeitungen und Zeitschriften, in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinend, die, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind, so wie ferner Anzeigebblätter aller Art, sie mögen in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern er-

scheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein, auch dem Postzwange unterworfen sein sollen.

Unter diese Kategorie gehören die meisten Zeitschriften, Monatschriften, vierzehntägige Journale, Wochenblätter u. s. w. Ich kenne keine einzige Literaturzeitung, die so rein wissenschaftlicher Natur wäre, daß sie nicht bei einzelnen neuen Erscheinungen in der Literatur auch politische und sociale Gegenstände in ihr Gebiet zöge. Auf welche Weise die Bestimmungen über die Cautionsstellung geregelt sind, das weiß ich allerdings nicht. Ich habe gehört, daß eine große Anzahl von Zeitungen, z. B. die Kreisblätter, die in den landrätlichen Aemtern redigirt werden, von der Cautionsstellung entbunden sind. Wie dies gerechtfertigt werden soll, stelle ich anheim. Jedenfalls müssen diejenigen Gewerbetreibenden, die nach diesem Gesetz sich zu richten haben, wissen, welche Blätter cautionspflichtig sind und daher nur durch die Post versendet werden dürfen. Es wird daher nothwendig werden, daß in einer öffentlich bekannt gemachten Liste die post- und cautionspflichtigen Blätter aufgeführt werden.

Von mehreren Gewerbetreibenden, mit welchen ich über die Vorlage conferirt habe, ist die Frage aufgeworfen worden, ob im §. 5 gemeint sei, daß die bezeichneten Zeitungen durch die Post befördert werden müssen, oder ob der Post ausschließlich das Recht vorbehalten ist, diese Zeitungen zu debetiren, das heißt also, ob dem Buchhändler ferner gestattet sein soll, jene Zeitungen zwar zu verkaufen, aber mit der Einschränkung, daß er sie durch die Post zu beziehen hat, oder ob er auch dieses Rechts verlustig gehen soll. Ich glaube, das Letztere annehmen zu müssen, denn die erste Bestimmung wäre unausführbar, d. h. nicht zu controliren. Und das Nichtkontrolirbare ist auf dem Steuergebiete doch gewiß identisch mit Unausführbarem. Wenn es dem Buchhändler zusteht, mit gewissen Arten von Zeitungen Geschäfte zu machen, so muß ihm auch freigestellt werden, ob er die Zeitungen in Postpaket oder in Fuhrpaket empfangen und absenden will. Im entgegengesetzten Fall müßte das Postamt zu jedem buchhändlerischen Fuhrpaket einen Beamten hinstellen, der darüber die Controle führt, ob dasselbe nur Bücher und nicht auch Zeitungen oder Zeitschriften enthält. Ich muß daher glauben, daß die Post den alleinigen Debit aller der von mir bezeichneten Zeitungen in Anspruch nimmt. Das ist jedenfalls ein novum, und die Motive der Regierung haben es selbst als etwas „formell Neues“ anerkannt. Es ist aber zugleich ein tiefer Eingriff in das Recht und in den Besitzstand des Buchhandels.

Der Herr Berichterstatter hat den Einwurf gemacht, die Zeitungen würden ohnedies nur durch die Post versendet. Das ist wahr, wenn man immer nur die täglich erscheinenden politischen Zeitungen, bei denen es darauf ankommt, daß sie zur bestimmten Stunde eintreffen, im Sinne hat. Bei den übrigen Blättern ist dies nicht der Fall, sondern man kann sagen, daß gerade der entgegengesetzte Fall eintritt. Es kommt jetzt bei den Buchhandlungen in allen denjenigen Städten, die an Eisenbahnen liegen, fast gar nicht mehr vor, daß Blätter und Journale durch Post-Pakete spedirt werden; sie werden vielmehr durch Fuhrballen, d. h. auf der Eisenbahn, versendet, da es gar nicht darauf ankommt, ob sie 24 Stunden früher oder später kommen. Es fallen hierunter, abgesehen von den politischen Zeitungen, wohl zwei Dritttheile der gesammten periodischen Literatur. Nehmen sie nun an, ein Verleger hätte den Debit einer Monatschrift, die in Heften von sechs Bogen erscheint, und der Debit beträgt 1000 Exemplare; soll er nun diese 6000 Bogen, die mit der Emballage auf ein paar Centner Gewicht kommen werden, auf die Post schicken? Das ist gar nicht ausführbar, denn die Post hat das Recht Pakete über 100 Pfund zurückzuweisen, und durch einen Fuhrmann darf er den Ballen nicht besorgen lassen.

Es kann mir eingewendet werden, und es ist mir eingewendet worden, daß das uns vorliegende Gesetz sagt:

(liest)

alle nach dem Gesetz einer Stempel-Steuer unterliegende Zeitungen

Es müsse also ein Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften gemacht werden. Solcher Unterschied ist allerdings vorhanden, wenn man die gang und gäben Begriffe befragt. Aber im Gesetze ist er nicht gemacht, im Gegentheil, im betreffenden Passus des Preßgesetzes werden beide Ausdrücke promiscuo gebraucht und unter einander geworfen. Es heißt: Wer eine Zeitung oder Zeitschrift u. s. w.

Es kann also zwischen Zeitungen und Zeitschriften gesetzlich nicht unterschieden werden, und ich muß die Interpretation, die ich gegeben, für richtig halten, daß alle Zeitungen und Zeitschriften, von den Monatschriften abwärts bis zu den Tageblättern, die nicht rein wissenschaftlicher, technischer und gewerblicher Natur sind, sofern sie die Besprechung von politischen und socialen Fragen zulassen, dem Postzwang